

Immatrikulationsordnung

Vom 14. Juni 2019

Gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden, hat der Senat der Technischen Universität Dresden folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 4 Gebühren

2. Abschnitt: Immatrikulation und Zulassung

- § 5 Form und Frist der Anträge auf Immatrikulation
- § 6 Immatrikulation
- § 7 Sprachkenntnisse
- § 8 Parallelstudium
- § 9 Zulassung in zulassungsbeschränkte Studiengänge (Studienplatzvergabe)

3. Abschnitt: Regelungen im bestehenden Studienrechtsverhältnis

- § 10 Regelstudienzeit
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung

4. Abschnitt: Exmatrikulation

- § 13 Exmatrikulation

5. Abschnitt: Besondere Studienbewerberinnen-, Studienbewerber- und Studierendengruppen, Gasthörerinnen, Gasthörer und Frühstudierende

- § 14 Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 15 Behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 16 Promotionsstudierende
- § 17 Gasthörerinnen, Gasthörer und Frühstudierende

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 Abschlussbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Fragen der Zulassung, Immatrikulation und Exmatrikulation sowie des bestehenden Studienrechtsverhältnisses und trifft Bestimmungen zu besonderen Studienbewerberinnen- bzw. Studienbewerber- und Studierendengruppen, Gasthörerinnen, Gasthörern und Frühstudierenden an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist die Rektorin bzw. der Rektor zuständig.

(2) Für deutsche Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende sowie für ausländische Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Schule nach deutschem Schulrecht erworben haben (Bildungsinländerinnen bzw. Bildungsinländer) entscheidet im Auftrag der Rektorin bzw. des Rektors das Immatrikulationsamt der Technischen Universität Dresden, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Es ist Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Anträge und Widersprüche sind zu richten an die

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden.

(3) Für die übrigen ausländischen Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende entscheidet im Auftrag des Rektors das Akademische Auslandsamt der Technischen Universität Dresden, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Es ist Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Anträge und Widersprüche sind zu richten an die

Technische Universität Dresden
Akademisches Auslandsamt
01062 Dresden.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die nach § 2 Abs. 2 und 3 sowie nach § 17 zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten von Studienbewerberinnen, Studienbewerbern, Studierenden, Gasthörerinnen, Gasthörern und Frühstudierenden nur verarbeiten, soweit dies in der SächsHSPersDatVO für Zwecke nach § 14 Abs. 1 Nr.1 SächsHSFG zugelassen ist. Eine Nutzung dieser Daten für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn dies gesetzlich oder rechtlich bestimmt ist.

§ 4 Gebühren

Ob einzelne, in dieser Ordnung geregelte Sachverhalte, zu einer Gebührenpflicht führen, richtet sich dem Grunde und der Höhe nach der geltenden Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der Technischen Universität Dresden.

2. Abschnitt: Immatrikulation und Zulassung

§ 5

Form und Frist der Anträge auf Immatrikulation

(1) Für zulassungsfreie Studiengänge ist die Immatrikulation für das Wintersemester vom 01. Juni bis 15. September und für das Sommersemester vom 01. Dezember bis 15. März des Jahres zu beantragen. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber und für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, die Fristen des § 14.

(3) Die Immatrikulation ist förmlich i.d.R. über ein Online-Bewerbungsportal zu beantragen. Die nach § 2 Abs. 2 und 3 zuständige Stelle bestimmt Art und Form der dem Immatrikulationsantrag beizufügenden Unterlagen. Der Immatrikulationsantrag ist in Form eines elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen an die zuständige Stelle zu übermitteln. Die Frist zur Einreichung der Unterlagen wird gesondert bestimmt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, die Immatrikulation schriftlich zu beantragen; Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber Studierende und Mitglied der Technischen Universität Dresden. Die Studierenden erhalten einen Studentenausweis und eine Immatrikulationsbescheinigung. Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere Name und Anschrift, sind der nach § 2 Abs. 2 und 3 zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 vollzogen; sie wird in der Regel mit Beginn des maßgeblichen Semesters wirksam. Erfolgt die Immatrikulation im Ausnahmefall noch nach Semesterbeginn, wird die Immatrikulation zu dem abweichend hiervon festgelegten Zeitpunkt wirksam; eine rückwirkende Immatrikulation ist jedoch ausgeschlossen. Die Versagung der Immatrikulation erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(3) Immatrikuliert wird in der Regel in einen Studiengang, gleich ob es sich um ein Direkt- oder Fernstudium, ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium oder ein Graduiertenstudium handelt.

(4) Die Immatrikulation erfolgt wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber

1. die für das gewählte Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen hat,
2. für einen zulassungsbeschränkten Studiengang zugelassen worden ist,
3. gesetzlich krankenversichert oder von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist,
4. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nachgewiesen hat,
5. an einer deutschen Hochschule noch nicht immatrikuliert ist, es sei denn, dass das Parallelstudium für das Studienziel zweckmäßig ist; hierfür gilt § 8;
6. nicht bereits eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,

7. bei einer bereits vorangegangenen Immatrikulation im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb der letzten vier studierten Fachsemester mindestens einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht hat,
8. den gewählten Studiengang nicht bereits erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Die Immatrikulation wird versagt, wenn eine oder mehrere der in Absatz 4 geregelten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(6) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber

1. die Immatrikulation nicht form- und fristgemäß beantragt hat,
2. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
3. für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden kann,
4. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 7 nachweist,
5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt, zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

(7) Die Immatrikulation wird befristet, wenn

1. die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Rahmen ihres bzw. seines Studiums an einer anderen Hochschule nur einzelne Fachsemester an der Technischen Universität absolviert,
2. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges an der Technischen Universität Dresden angeboten werden,
3. die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber aufgrund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
4. der Nachweis des für einen Masterstudiengang erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann, aber bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Die Befristung erfolgt in diesem Falle auf das erste Fachsemester. Kann der Nachweis des erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nicht innerhalb der Rückmeldefrist zum zweiten Fachsemester erbracht werden, ist eine Rückmeldung auch im Wege einer weiteren befristeten Immatrikulation ausgeschlossen.

(8) War die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im gleichen Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert, erfolgt die Immatrikulation von Amts wegen in das entsprechend der bereits zurückgelegten Studienzeit nächst höhere Fachsemester. War die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in einem anderen Studiengang an einer Hochschule bereits immatrikuliert, wird sie bzw. er in ein höheres Fachsemester immatrikuliert, wenn sie bzw. er dies beantragt und durch Anrechnungsbescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses nachweist. Beantragt die bzw. der Studierende nach ihrer bzw. seiner Immatrikulation in das 1. Fachsemester des gewählten Studienganges bei dem zuständigen Prüfungsausschuss die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang und wird diese gewährt, zieht das nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung die Anrechnung der entsprechenden Studienzeit von Amts wegen nach sich. In diesem Falle wird die bzw. der Studierende von Amts wegen nachträglich in das entsprechend höhere Fachsemester immatrikuliert (Höherstudium).

(9) Fachsemester sind alle an deutschen Hochschulen im gleichen Studiengang verbrachten Semester, ohne Berücksichtigung der Urlaubssemester. Als Fachsemester gilt auch die aus anderen Studiengängen durch den zuständigen Prüfungsausschuss angerechnete Studienzeit. Hochschulsemester sind alle Semester, einschließlich der Urlaubssemester, in denen die bzw. der Studierende an deutschen Hochschulen immatrikuliert war.

(10) Für die Immatrikulation von Promotionsstudierenden gilt abweichend von den Absätzen 4 bis 8 der § 16.

§ 7 Sprachkenntnisse

(1) Von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, werden deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit). Der Nachweis kann erbracht werden durch

1. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH 2,
2. den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TestDaF) mit mindestens dem Ergebnis TestDaF 4 in allen Teilprüfungen,
3. die bestandene Deutschprüfung im Rahmen der Feststellungsprüfung (FSP) oder
4. einen äquivalenten Sprachnachweis gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz.

(2) Für ein Studium in gemischt deutsch-englischsprachigen Studiengängen, in denen die Anzahl der englischsprachigen Lehrveranstaltungen deutlich überwiegt, und in denen die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen wahlweise in Deutsch oder Englisch erbracht werden können, kann der Nachweis abweichend von Abs.1 Satz 2 auch durch

1. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH 1 oder
2. den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TestDaF) mit mindestens dem Ergebnis TestDaF 3 in allen Teilprüfungen erbracht werden.

(3) Von Amts wegen vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit nach Abs. 1 sind befreit:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Studiengänge, Studienprogramme, deren Unterrichts- bzw. Wissenschaftssprache ausschließlich Englisch ist oder
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen an der Technischen Universität Dresden nur einzelne Fachsemester absolvieren.

(4) Andere Sprachzeugnisse können anerkannt werden, wenn sie den vorstehenden Sprachprüfungen gleichwertig sind.

(5) Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben die gegebenenfalls als Zugangsvoraussetzung für den gewählten Studiengang in der geltenden Studienordnung festgelegten weiteren Sprachkenntnisse. Diese werden für eine Immatrikulation im Rahmen von § 6 Abs. 4 Nr. 1 überprüft.

§ 8 Parallelstudium

(1) Sofern es innerhalb der geltenden Fristen durchgeführt werden kann, kann die Aufnahme eines weiteren Studiums an der Technischen Universität Dresden auch dann erfolgen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits in einem oder mehreren anderen Studiengängen an der Technischen Universität Dresden oder einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert ist (Parallelstudium). Sofern die Aufnahme des weiteren Studiums in einem zulassungsbeschränkten Studiengang der Technischen Universität Dresden beabsichtigt ist, muss das Parallelstudium zweckmäßig für das Studienziel sein.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits Studierende der Technischen Universität Dresden sind, müssen die Aufnahme des Parallelstudiums innerhalb der Fristen des § 5 Abs. 1 förmlich beantragen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 ist mit dem Antrag zu begründen, warum die Aufnahme des Parallelstudiums für das Studienziel zweckmäßig ist. Das Parallelstudium endet auf Antrag des Studierenden. Es wird von Amts wegen beendet, wenn in einem der beiden Studiengänge ein Exmatrikulationsgrund gemäß § 13 vorliegt; die bzw. der Studierende erhält hierüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bereits an einer anderen deutschen Hochschule studieren, werden bei Vorliegen aller Immatrikulationsvoraussetzungen und der Voraussetzungen für die Aufnahme eines Parallelstudiums an der Technischen Universität Dresden als Nebenhörerin bzw. Nebenhörer immatrikuliert. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 ist außerdem zu begründen, warum die Aufnahme des Parallelstudiums zweckmäßig für das Studienziel ist. Hierzu ist dem Immatrikulationsantrag der Antrag auf Nebenhörerschaft beizufügen. Für die Exmatrikulation gilt § 13.

§ 9 Zulassung in zulassungsbeschränkte Studiengänge (Studienplatzvergabe)

(1) Ob ein Studiengang zulassungsbeschränkt ist, richtet sich nach der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung (SächsZZVO) für das jeweilige Studienjahr.

(2) Das Studienplatzvergabeverfahren in den zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen erfolgt nach den gültigen Vorschriften des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (SächsHZG), der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (SächsStudPlVergabeVO) und der Auswahlstatuten der Technischen Universität Dresden. Das Studienplatzvergabeverfahren in den zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt nach den gültigen Vorschriften des SächsHZG sowie der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen der Technischen Universität Dresden (Vergabeordnung) und der Auswahlstatuten der Technischen Universität Dresden. Diese Vorschriften bleiben von den Bestimmungen dieser Ordnung unberührt.

(3) Die Studienplatzvergabe für das 1. Fachsemester der bundesweit zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge wird durch die Stiftung für Hochschulzulassung durchgeführt. Die Studienplatzvergabe in allen übrigen Studiengängen sowie für die höheren Fachsemester der bundesweit zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge erfolgt durch die Technische Universität Dresden soweit dafür nicht das Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung in Anspruch genommen wird.

3. Abschnitt: Regelungen im bestehenden Studienrechtsverhältnis

§ 10 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten mit ein. Die für den einzelnen Studiengang maßgebliche Regelstudienzeit ist in der einschlägigen Studienordnung geregelt.

(2) Auf die Regelstudienzeit werden nicht angerechnet:

1. die Zeiten der Beurlaubung,
2. Studienzeiten, in denen die bzw. der Studierende aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, an der ordnungsgemäßen Durchführung ihres bzw. seines Studiums während eines gesamten Semesters gehindert war, jedenfalls aber solche erhebliche und nicht zu vertretenden, studienerschwerenden Gründe vorlagen, die einem vollständigen Ausfall des Studiums während des betroffenen Semesters gleichkommen; ausgeschlossen sind jedoch Gründe, die auf Dauer vorliegen,
3. Studienzeiten, die durch Fristüberschreitungen im Prüfungsverfahren entstehen, welche die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, ohne dass die dazu führenden Gründe auf Dauer vorliegen, wenn die Studienzeitverlängerung mindestens jeweils ein Semester erreicht und sofern nicht bereits Nr. 2 einschlägig ist,
4. die Studienzeit von einem Semester, wenn Studierende mindestens eine Wahlperiode in den nach dem SächsHSFG vorgesehenen Organen der Technischen Universität Dresden, der Studentenschaft oder des Studentenwerkes Dresden als gewähltes Mitglied mitgewirkt haben (Gremienzeit),
5. die Studienzeit von drei Semestern bei einer mehrjährigen Mitwirkung nach Nummer 4.

(3) Die Zeiten der Beurlaubung werden von Amts wegen berücksichtigt. Die Geltendmachung der Zeiten nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 hat förmlich gegenüber der nach § 2 Abs. 2 und 3 zuständigen Stelle zu erfolgen. Sie sind in geeigneter Form nachzuweisen. Soweit die Zeiten durch eigene Krankheit der bzw. des Studierenden entstanden sind, hat der Nachweis durch ein fachärztliches, gegebenenfalls durch ein amtsärztliches Attest zu erfolgen. Zeiten nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 sind durch schriftliche Bestätigung der bzw. des Vorsitzenden des Organs nachzuweisen. Sie können nur in dem Studiengang berücksichtigt werden, in dem die bzw. der Studierende zur Zeit der Gremienarbeit studiert hat. Die Entscheidung über die Anerkennung der Zeiten nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 11 Rückmeldung

(1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Studium in ihrem Studiengang zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt bei der nach § 2 Abs. 2 und 3 zuständigen Stelle. Die Rückmeldefrist für das Wintersemester dauert für alle Studierenden außer für Studierende der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 01. Juli bis 05. September und für das Sommersemester vom 15. Januar bis 05. März des Jahres. Die Rückmeldefrist für das Wintersemester dauert für Studierende der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 01. Juli bis 15. August und für das Sommersemester vom 15. Januar bis 15. Februar des Jahres. In begründeten Fällen kann eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Sofern der Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studien-

gang beantragt wird, verlängert sich die Rückmeldefrist bis eine Woche nach Zugang des Bescheides über das Ergebnis des Auswahlverfahrens. Eine verspätete Rückmeldung, die nicht nach Satz 2 zugelassen wurde, kann zur Exmatrikulation gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 führen.

(3) Die Rückmeldung ist mit Aushändigung des aktuellen Studentenausweises und der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung vollzogen. Sie erfolgt, wenn die fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge nach den einschlägigen Beitragsordnungen sowie die gegebenenfalls erhobenen Studiengebühren (einschließlich möglicher Mahngebühren) durch die Technische Universität Dresden verbucht worden sind und keine Exmatrikulationsgründe vorliegen. Die Rückmeldung ist auch vollzogen, wenn sich die bzw. der Studierende innerhalb der Rückmeldefrist beurlauben lässt; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium unberührt.

(2) Als wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 1 gelten Umstände, die das Studium zeitweilig erheblich beeinträchtigen und von der bzw. vom Studierenden nicht zu vertreten sind oder die einer Förderung des Studiums dienen. Dies sind insbesondere:

1. Kompetenzerwerb zur Förderung des Studiums (z.B. Auslandsstudium, Praktikum, Sprachenerwerb)
2. Erwerbstätigkeit, ohne die die Fortsetzung des Studiums nicht möglich wäre
3. Akute krisenhafte Situation, während dessen ein Studium nicht möglich ist (z.B. eigene Krankheit, Rechtsstreitigkeiten, Unglücksfälle in der Familie...)
4. Mutterschutz, Elternzeit, Kinderbetreuung bis zum 14. Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen
5. Prüfungsvorbereitung
6. Tätigkeiten in besonderem gesellschaftlichen Interesse (z.B. FSJ, ehrenamtliche Tätigkeit, Teilnahme an besonderen Wettbewerben)

(3) Eine Beurlaubung soll die Zeit von zwei Semestern nicht überschreiten. Mehr als zwei Urlaubssemester werden insbesondere in folgenden Fällen gewährt:

1. Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubes oder der Elternzeit (bis zu 6 Semester zusätzlich),
2. Beurlaubung zur Betreuung eines eigenen Kindes bis zu dessen 14. Lebensjahr (bis zu 4 Semester zusätzlich),
3. Beurlaubung zum Zwecke des Studienaufenthaltes im Ausland.

(4) Der förmliche Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen; eine rückwirkende Beurlaubung ist in der Regel ausgeschlossen. Der Beurlaubungsgrund ist im Fall von Abs. 3 durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Ablehnung der Beurlaubung erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(5) Im Rahmen eines Parallelstudiums gemäß § 8 Abs. 2 ist eine Beurlaubung vom Studium nur gleichzeitig in allen Studiengängen möglich.

4. Abschnitt: Exmatrikulation

§ 13 Exmatrikulation

(1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der bzw. des Studierenden an der Technischen Universität Dresden.

- (2) Eine Studierende bzw. ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn sie bzw. er
1. die Exmatrikulation förmlich beantragt,
 2. die Abschlussprüfung bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
 3. ein weiterbildendes Studium, das keine Abschlussprüfung vorsieht, beendet hat,
 4. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
 5. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert und ihre bzw. seine Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
 6. die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
 7. nicht nach § 6 immatrikuliert werden dürfte.

- (3) Eine Studierende bzw. ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
1. sie bzw. ihn betreffende Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
 2. sie bzw. er sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat,
 3. sie bzw. er das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen hat.

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wurde, es sei denn, die oder der Studierende beantragt die Exmatrikulation zu einem früheren Datum oder es liegen Gründe vor, die eine sofortige Exmatrikulation erfordern. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist jedoch ausgeschlossen. Satz 3 gilt nicht, wenn keine ordnungsgemäße Rückmeldung vorliegt; in diesem Fall wird die Exmatrikulation zum letzten Tag des Semesters vorgenommen für das sie bzw. er sich zuletzt ordnungsgemäß zurückgemeldet oder beurlaubt hat.

(5) Die Exmatrikulation erfolgt, außer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 durch rechtsmittelfähigen Bescheid. Jede bzw. jeder exmatrikulierte Studierende erhält darüber hinaus für eigene Zwecke und für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende Exmatrikulationsbescheinigungen.

(6) Bei einem Studiengangswechsel innerhalb der Technischen Universität Dresden ist eine Exmatrikulation nicht erforderlich.

5. Abschnitt: Besondere Studienbewerberinnen-, Studienbewerber- und Studierendengruppen, Gasthörerinnen, Gasthörer und Frühstudierende

§ 14

Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind im Rahmen des Hochschulzuges und der Hochschulzulassung Deutschen gleichgestellt, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 7 nachweisen. Deutschen gleichgestellt sind auch Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer.

(2) Ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, wenn sie einen Bildungsnachweis besitzen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist. Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise für den Hochschulzugang entscheidet die in § 2 Abs. 3 benannte Stelle. Hierfür werden die Bewertungsvorschläge der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) - Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) - herangezogen. Soweit nach den Bewertungsvorschlägen nur ein indirekter Hochschulzugang möglich ist, ist die für den Hochschulzugang erforderliche Qualifikation durch die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (FSP) zu erwerben.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber können zur Vorbereitung und Durchführung der Feststellungsprüfung (FSP) oder zur Erlangung und Vertiefung der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 7 dieser Ordnung befristet in ein Propädeutikum/Studienkolleg immatrikuliert werden, wenn sie eine bedingte Zulassung (Studienplatzvormerkung) für einen Studiengang an der Technischen Universität Dresden erhalten und den jeweiligen Aufnahmetest bestanden haben.

(4) Für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, gelten folgende Bewerbungsfristen:

1. Für Studiengänge mit Eignungsfeststellungsverfahren
für das Wintersemester: 01. April bis 31. Mai
für das Sommersemester: 01. Oktober bis 30. November
2. Für Studiengänge ohne Eignungsfeststellungsverfahren
für das Wintersemester: 01. April bis 15. Juli
für das Sommersemester: 01. Oktober bis 15. Januar

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, haben zur Immatrikulation eine gültige Aufenthaltserlaubnis für das Bundesgebiet, z. B. für Studienzwecke, nachzuweisen. Können sie dies nicht, ist die Immatrikulation zu versagen. § 5 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 15

Behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Die Technische Universität Dresden stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Hierzu bemüht sie sich insbesondere um die barrierearme Gestaltung des Studiums und der Studienumgebung sowie die Schaffung interessengerechter Beratungs- und

Informationsangebote. Für die Belange der behinderten und chronisch kranken Studierenden hat die Technische Universität Dresden einen Beauftragten bestellt.

(2) Maßnahmen zur Schaffung von Chancengleichheit für behinderte und chronisch kranke Studierende im Prüfungsverfahren richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

§ 16 Promotionsstudierende

(1) Als Promotionsstudierende bzw. Promotionsstudierender wird geführt, wer beabsichtigt, an der Technischen Universität Dresden zu promovieren, gleich ob dies auf der Grundlage eines Graduiertenstudiums gemäß § 42 SächsHSFG oder in sonstiger Weise geschieht, und zu diesem Zweck immatrikuliert ist.

(2) Die Immatrikulation ist förmlich gemäß § 5 Abs. 3 bei der nach § 2 Abs. 2 und 3 zuständigen Stelle zu beantragen. Es gelten i.d.R. die Fristen gemäß § 5 und § 14.

(3) Die Immatrikulation als Promotionsstudierende bzw. Promotionsstudierender wird ausschließlich befristet vorgenommen. Absolviert die bzw. der Promotionsstudierende ein Graduiertenstudium wird die Befristung für die Dauer der Regelstudienzeit ausgesprochen, in allen anderen Fällen erfolgt sie für die Dauer von 8 Semestern. Die Befristung kann auf Antrag der bzw. des Promotionsstudierenden verlängert werden. Dafür ist die Befürwortung des zuständigen Promotionsausschusses und der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des wissenschaftlichen Betreuers nachzuweisen; die Befürwortung soll auch eine Prognose für die noch zu erwartende Dauer des Promotionsvorhabens beinhalten. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Befristung schriftlich bei der nach § 2 Abs. 2 und 3 zuständigen Stelle zu stellen. Mit Ablauf der Befristung endet die Mitgliedschaft an der Technischen Universität Dresden. Eine Exmatrikulation ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(4) Die Immatrikulation erfolgt

1. in den Graduiertenstudiengang, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die in der maßgeblichen Studienordnung festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen hat,
2. sofern eine Promotion in sonstiger Weise durchgeführt wird, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nach der maßgeblichen Promotionsordnung förmlich zur Promotion zugelassen und als Doktorandin bzw. Doktorand in die Doktorandenliste der zuständigen Fakultät aufgenommen wurde; in diesem Fall erfolgt die Immatrikulation in das Fach, das dem Thema der Promotion zugeordnet werden kann; ist das Thema der Promotion fachübergreifend angelegt, wird die Immatrikulation in das Fach vorgenommen, dem die wissenschaftliche Betreuerin bzw. der wissenschaftliche Betreuer angehört,
3. wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nachgewiesen hat,
4. wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber noch nicht an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist, es sei denn, dass das Parallelstudium für die Promotion zweckmäßig ist.

Promotionsstudierende sind vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 7 Abs. 1 befreit.

(5) Die Immatrikulation wird versagt, wenn eine oder mehrere der in Absatz 4 geregelten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(6) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber

1. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung wird die Vorlage eines ärztlichen, im Zweifel eines amtsärztlichen Attestes verlangt oder
3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

(7) Die Exmatrikulation erfolgt

1. auf Antrag der bzw. des Promotionsstudierenden,
2. nach erfolgreichem Abschluss der Promotion oder
3. wenn die Promotion endgültig erfolglos oder ergebnislos beendet wurde.

(8) Eine Promotionsstudierende bzw. ein Promotionsstudierender kann exmatrikuliert werden, wenn

1. sie bzw. ihn betreffende Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. sie bzw. er sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet hat.

(9) Die §§ 5 und 6 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 9, 10, 11 und 12 gelten entsprechend.

§ 17

Gasthörerinnen, Gasthörer und Frühstudierende

(1) Soweit der Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen nicht durch Zulassungsbeschränkungen eingeschränkt ist, können interessierte Personen auch ohne den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 17 SächsHSFG hierzu als Gasthörerin bzw. Gasthörer zugelassen werden. Die Gasthörerschaft ist bei dem Zentrum für Weiterbildung der Technischen Universität Dresden förmlich zu beantragen. Wird die Gasthörerschaft genehmigt, wird ein Gasthörerschein erteilt, der die Gasthörerschaft an der Technischen Universität Dresden für den darin bestimmten Zeitraum ausweist. Gasthörerinnen bzw. Gasthörer haben keinen Anspruch auf Absolvierung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Ablehnung der Gasthörerschaft erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(2) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 19 Abs. 2 SächsHSFG eine besondere Begabung aufweisen, können nach Maßgabe der Ordnung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Schüleruniversität der Technischen Universität Dresden als Frühstudierende zu Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen an der Technischen Universität Dresden zugelassen werden. Entsprechende Anträge sind an die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden zu richten. Im Falle der Zulassung erhält eine Frühstudierende bzw. ein Frühstudierender eine Bescheinigung, die sie bzw. ihn für den darin bestimmten Zeitraum als Frühstudierende bzw. Frühstudierender der Technischen Universität Dresden ausweist. Die Ablehnung der Zulassung als Frühstudierende bzw. Frühstudierender erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(3) Die Zulassung als Gasthörerin bzw. Gasthörer und Frühstudierende bzw. Frühstudierender begründet keine Mitgliedschaft an der Technischen Universität Dresden.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

Übergangsregelungen

Die Regelungen gemäß der §§ 8, 11, 12 und 14 Abs. 4 finden erstmals mit der Rückmeldung zum Wintersemester 2019/2020 Anwendung. Die Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 gelten für alle neu zu immatrikulierenden und alle derzeit immatrikulierten Promotionsstudierenden.

§ 19

Abschlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Immatrikulationsordnung vom 01. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 03/2012 vom 22. Juli 2012, S. 3) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Senatsbeschlüsse vom 10. April 2019 und vom 12. Juni 2019.

Dresden, den 14. Juni 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen